

## *Satzung*

des Pferdesportvereins (PSV) Pferdefreunde Gudow e.V.

### § 1

#### *Name, Rechtsform und Sitz des Vereins*

Der Pferdesportverein Pferdefreunde Gudow e.V., mit dem Sitz in 23899 Gudow, ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Ratzeburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg und durch den KRV Reiterbund Kreis Herzogtum Lauenburg e.V. Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Schleswig Holstein und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

### § 2

#### *Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit*

1. Der Pferdesportverein Pferdefreunde Gudow e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein möchte durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung seiner Mitglieder dienen, Gemeinsinn und Kameradschaft pflegen, sowie eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit mit Pferden ermöglichen. Zweck des Vereins ist:
  - 1.1. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
  - 1.2. Die Förderung und Unterstützung von Pferdeinteressierten.
  - 1.3. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
  - 1.4. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
  - 1.5. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
  - 1.6. Die Interessevertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
  - 1.7. Die Durchführung von Pferdesport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen und Vorträgen.
  - 1.8. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

### § 3

#### *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionverbandes, des Landesverbandes und der FN.

### § 3a

#### *Verpflichtung gegenüber dem Pferd*

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - 1.1. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
  - 1.2. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
  - 1.3. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. quälen, zu missbrauchen oder unzulänglich zu transportieren
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

#### § 4

##### *Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - 3.1. Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
  - 3.2. Gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt.
  - 3.3. Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
  - 3.4. Bei Kundgabe extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder sexuell diskriminierender Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen (vgl. § 51 AO).
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftliche Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### § 5

##### *Geschäftsjahr und Beiträge*

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 8.000 Euro festgesetzt werden, die zu den in § 1 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfes erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.
3. Alle Beiträge sind auch ohne Rechnungsstellung im Voraus zu zahlen. Die Fälligkeit des Beitrages ist der 28. Februar eines jeden Jahres. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Der Vorstand darf den Jahresbeitrag in Ausnahmefällen für aktive Mitglieder ermäßigen. Für verspätet eingehende Beiträge sind Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens jedoch 5,00 Euro zu zahlen.
4. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

§ 6  
*Organe und Haftung*

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

1. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. § 9), die unentgeltlich tätig sind, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 7  
*Mitgliederversammlung*

1. Im zweiten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichgewicht gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche bis Vollendung des 16. Lebensjahres und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden

und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 8

### *Aufgaben der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
3. Die Jahresrechnung.
4. Die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Beiträge und Umlagen.
6. Die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
7. Die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## § 9

### *Vorstand*

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - 2.1. Der Vorsitzende.
  - 2.2. Der stellvertretende Vorsitzende.
  - 2.3. Der Kassenwart.
  - 2.4. Der Schriftführer.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand (Kassenwart und Schriftführer) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10  
*Aufgaben des Vorstandes*

Der Vorstand entscheidet über:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach der Satzung vorbehalten ist.
3. Die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11  
*Kassenprüfer*

1. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen um am Jahresende eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.
2. Sie haben das Ergebnis der Prüfung auf der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes, auch insoweit die Entlastung des Vorstandes, zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 12  
*Vergütungen für die Vereinstätigkeit*

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein, gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Das Nähere hierzu regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 13  
*Auflösung*

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist

von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Pferdeklappe e.V./ Notbox“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.